

BEBAUUNGSPLAN "REGNITZWEHR" MIT INTEGRIERTEM GRÜNDUNGSPLAN UND ÄNDERUNG DER BEBAUUNGSPLÄNE "EIGESWEG" UND "BINSIG UND KREISEN"

3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 a abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO Es sind Längen über 50 m zulässig

3.2 Baugrenze nach § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsfläche

4.2 Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

4.2.1 Wirtschaftsweg

4.3 Straßenbegrenzungslinie

5. Hauptwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Abwasserleitung geplant (Trennsystem)

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

7. Entsorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Ver- und Entsorgung

7.1 Fläche für Regenrückhaltung

7.2 Trafostation

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

bestehende Bäume

zu rodende Bäume

zu pflanzende Bäume ohne Standortbindung gem. der Pflanzliste

zu pflanzende Hecken ohne Standortbindung gem. der Pflanzliste

2.5 Höhe der Gebäude

Die maximale Firsthöhe wird mit 15 m über der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante festgelegt. Oberer Bezugspunkt ist dabei der First (SD und PD) oder die Attika (FD).

2.6 Höhenlage der Gebäude

Die Oberkante der fertigen Fußbodens der Erdgeschosses (OK FBH EG) wird mit max. 2,0 m über natürlichem Gelände festgesetzt. Bezugspunkt ist der Mittelpunkt des Gebäudes.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986-100 (Schutz gegen Rückstau) zu beachten

3.2 Befestigungsplan

Je 500 m² überbauter Grundstücksfläche ist ein Baum gemäß der Pflanzliste in der dort angegebenen Pflanzqualität zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang / Ausfall gemäß dem Fest-

setzungen zu ersetzen. Ihre letztgültige Fällung ist festzulegen. Die Bepflanzung ist spätestens ein Jahr nach Bezug der Gebäude vorzunehmen.

3.3 Bekämpfung

Für die Ausrichtung des Baugelbietes sind energieeffiziente und insektenfreundliche LED-Leuchten mit reduziertem Bauleistungs zu verwenden. Die Leuchten sollten so niedrig wie möglich installiert werden, um die Fernwirkung zu reduzieren. Beleuchtungen sind so zu gestalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf dem Main-Donau-Kanal

verhindert wird.

3.4 Freiflächen- und Freizeitanlagenplan

Im Zuge des Baurechts ist durch den Antragsteller ein qualifizierter Freiflächen- und Freizeitanlagenplan zu erstellen. Art, Anzahl und Qualität der zu verwendenden Geräte zu verzeichnen. Bei der Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Laubbäume mit hoher Trockenresistenz und Frosthärte gemäß der Pflanzliste zu verwenden. Die Verwendung von Bienen-Insektenabwehrmitteln wird empfohlen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist unzulässig.

3.5 Dachbegrenzung

Die Dächer der Gebäude sind zu mindestens 50 % extensiv zu begrünen und dauerhaft begrünt zu erhalten. Parallel zur Dachbegrenzung sollte zusätzlich auch die Nutzung von Sonnenenergie auf den Dachflächen der Hauptgebäude vorgesehen werden. Die Nutzung von Sonnenenergie alternativ zur Dachbegrenzung kann in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden (siehe Punkt B II. 1.2/1.4 Nutzung von Dachflächen/Nutzung von Sonnenenergie).

3.6 Erhaltungsflächen

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R-SchB) ist während der Bauphase zu berücksichtigen.

3.7 Vermeidungsmassnahmen zum Artenschutz

V.1: Der Beginn der Baumaßnahmen (z.B. Oberboden-Abstreifen, Baufelderrichtung) findet außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern und damit nicht zwischen Mitte März bis Ende August statt. Müssen Baumaßnahmen aus logistischen Gründen in der Brutzeit stattfinden, so erfolgen Vermeidungsmaßnahmen durch regelmäßiges Graben oder Eggen der Fläche (Schwarzbrot) im ca. 10-Tage-Teil ab Mitte März bis zum Baubeginn. Die Maßnahme ist maximal bis Mitte August durchzuführen. Alternativ kann eine Vergrünung durch Einarbeitung von Holzspänen in einem Abstand von maximal 10 m mit Anbringen von Flatterband (Bandlänge ca. 2 m) an den Pflosten erfolgen.

V.2: Durchführung von erforderlichen Baufällungs- und Bepflanzungsmaßnahmen zur Vorbereitung des Baubereichs oder Baubereichserweiterung außerhalb der Brutzeit von Vögeln. Fällungen von Gehölzen sind nach § 39 (3) BNatSchG nur vom 1.10. bis 28.2. zulässig.

3.8 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

CEF1: Maßnahmen für 1 Revier der Felder:

- Anlage eines Wildkraut- und Brachstreifens

- Anlage eines extensiv bewirtschafteten Acker mit Segelvegetation

- Umfang der CEF-Fläche: 6345 m²

Die Maßnahme CEF1 für die Felder erfolgt auf der Teilfläche der Fl. Nr. 197, Gemarkung Traudsdorf und entspricht der Naturschutzrechtlichen Maßnahme A2, 1a und A2, 1b.

Die CEF-Maßnahme muss vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Baugelbiet zur Verfügung stehen.

3.9 Ausgleichsmaßnahmen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauGB) und § 9 Abs. 1a BauGB als Fläche zum Ausgleich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB

Sicherung der Maßnahmen:

Die rechtliche Sicherung der Kompensationsfläche erfolgt eine Eintragung einer Grundbesitzart im Grundbuch.

4. Interne Ausgleichsfläche A1

Anlage von mesophilen Gehäusen und einzelnen Bäumen im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland - B112 auf Teilflächen der Fl. Nr. 1431 und 135, Gemarkung Schlammersdorf (975 m²). Die Aufwertung der Ausgleichsfläche A1 ist bis spätestens 1 Jahr nach Nutzungsaufnahme der Straßenverkehrsfläche in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

4.1 Ausführung und Pflege:

Die Anlage erfolgt durch Bepflanzung mit naturnahen Böschen und Hecken (wie Schlehe, Weißdorn usw. -> siehe Pflanzliste) aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Südostdeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken. Bei den Struobäumen (siehe Pflanzliste) sind regionaltypische, alte Sorten heranzuziehen und durch Nachwuchs schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim anzuzeigen. Die Pflanzungen der Hecke sind im Abstand von 1,5 x 1,5 m vorgesehen.

Die Pflanzungen werden mit entsprechenden Maßnahmen (wie Einzinkung, Drahtböden oder Mittel gegen Verbleib) ausreichend gegen Wildverbiss geschützt. Einzinkungen werden nach ca. fünf Jahren wieder entfernt. Um die Entwicklung der Heckenlandschaft zu gewährleisten, sind Maßnahmen (wie Bewässerung) so lange durchzuführen, bis die Landschaft auch ohne Pflege in ihrem Bestand gesichert ist. Die erforderliche Pflege der Hecke ist zulässig, solange diese im „Einblick mit dem Naturschutzrecht“ erfolgen wird (vgl. Broschüre Stump, P. et al. (2015): Heckenpflege im Einklang mit dem Naturschutzrecht. - Anhang Natur 37(2): 92-96; Laufen; www.nat.bayern.de/baynat/).

Die restliche Fläche ist mit einem gebietsgemäßen Saatgut (Regio Saatgut Herkunftslagen 12) anzulanden und durch Nachsicht schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim anzuzeigen. Die Grünfläche ist extensiv zu bewirtschaften. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Zwei Malen im Jahr ab dem 01.07. und ab dem 1.10 mit Abfuhr des Mahdgutes.

4.2 Externe Ausgleichsfläche A2

Externe Ausgleichsfläche - Maßnahme A2 (9.000 m²). Ein Teil des Ausgleichsbedarfes wird auf der externen Ausgleichsfläche A2 auf der Teilfläche der Fl. Nr. 197 der Gemarkung Traudsdorf realisiert. Diese Maßnahme A2 dient gleichzeitig der CEF-Maßnahme für den Verlust eines Felderbestandes und teilt sich in drei Maßnahmen (A2, 1a, A2, 1b, A2, 2) auf.

4.3 Externe Ausgleichsfläche A2, 1a

Anlage eines Wildkraut- und Brachstreifens - K121 (Baukomplex) auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 197, Gemarkung Traudsdorf (ca. 2.154 m²). Die Anlage erfolgt durch Bepflanzung mit naturnahen Böschen und Hecken (wie Schlehe, Weißdorn usw. -> siehe Pflanzliste) aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Südostdeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken. Bei den Struobäumen (siehe Pflanzliste) sind regionaltypische, alte Sorten heranzuziehen und durch Nachwuchs schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim anzuzeigen. Die Pflanzungen der Hecke sind im Abstand von 1,5 x 1,5 m vorgesehen.

Die Pflanzungen werden mit entsprechenden Maßnahmen (wie Einzinkung, Drahtböden oder Mittel gegen Verbleib) ausreichend gegen Wildverbiss geschützt. Einzinkungen werden nach ca. fünf Jahren wieder entfernt. Um die Entwicklung der Heckenlandschaft zu gewährleisten, sind Maßnahmen (wie Bewässerung) so lange durchzuführen, bis die Landschaft auch ohne Pflege in ihrem Bestand gesichert ist. Die erforderliche Pflege der Hecke ist zulässig, solange diese im „Einblick mit dem Naturschutzrecht“ erfolgen wird (vgl. Broschüre Stump, P. et al. (2015): Heckenpflege im Einklang mit dem Naturschutzrecht. - Anhang Natur 37(2): 92-96; Laufen; www.nat.bayern.de/baynat/).

Die restliche Fläche ist mit einem gebietsgemäßen Saatgut (Regio Saatgut Herkunftslagen 12) anzulanden und durch Nachsicht schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim anzuzeigen. Die Grünfläche ist extensiv zu bewirtschaften. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Zwei Malen im Jahr ab dem 01.07. und ab dem 1.10 mit Abfuhr des Mahdgutes.

4.4 Externe Ausgleichsfläche A2, 1b

Anlage eines extensiv bewirtschafteten Acker mit Segelvegetation - A13 (Baukomplex) auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 197, Gemarkung Traudsdorf (ca. 4.191 m²).

Die Ausgleichsfläche A2, 1b muss vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen im Baugelbiet zur Verfügung stehen, da diese Maßnahme als CEF-Maßnahme den Verlust eines Brutabfalls für die Felder dient.

4.5 Ausführung und Pflege:

Die Anlage erfolgt durch Bepflanzung mit naturnahen Böschen und Hecken (wie Schlehe, Weißdorn usw. -> siehe Pflanzliste) aus dem Vorkommensgebiet 5.1 Südostdeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken. Bei den Struobäumen (siehe Pflanzliste) sind regionaltypische, alte Sorten heranzuziehen und durch Nachwuchs schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim anzuzeigen. Die Pflanzungen der Hecke sind im Abstand von 1,5 x 1,5 m vorgesehen.

Die Pflanzungen werden mit entsprechenden Maßnahmen (wie Einzinkung, Drahtböden oder Mittel gegen Verbleib) ausreichend gegen Wildverbiss geschützt. Einzinkungen werden nach ca. fünf Jahren wieder entfernt. Um die Entwicklung der Heckenlandschaft zu gewährleisten, sind Maßnahmen (wie Bewässerung) so lange durchzuführen, bis die Landschaft auch ohne Pflege in ihrem Bestand gesichert ist. Die erforderliche Pflege der Hecke ist zulässig, solange diese im „Einblick mit dem Naturschutzrecht“ erfolgen wird (vgl. Broschüre Stump, P. et al. (2015): Heckenpflege im Einklang mit dem Naturschutzrecht. - Anhang Natur 37(2): 92-96; Laufen; www.nat.bayern.de/baynat/).

Die restliche Fläche ist mit einem gebietsgemäßen Saatgut (Regio Saatgut Herkunftslagen 12) anzulanden und durch Nachsicht schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Forchheim anzuzeigen. Die Grünfläche ist extensiv zu bewirtschaften. Dünger und Pflanzenschutzmittel sind unzulässig. Zwei Malen im Jahr ab dem 01.07. und ab dem 1.10 mit Abfuhr des Mahdgutes.

4.6 Externe Ausgleichsfläche A2, 2

Anlage eines artenreichen Extensivgrünlandes - G214 (Baukomplex) auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 197, Gemarkung Traudsdorf (2.655 m²).

4.7 Ausführung und Pflege

Zur Ausgestaltung des Ackerstandortes ist in den ersten 1-2 Jahren folgendes Vorgehen auf den A2,2-Flächen geplant: Jährlich mehrmaliger Acker und wiederholte Ernte von stark zehrenden Futterpflanzen wie Grüngrün, Hafer, Wintergetreide oder Ackermais im noch frucht-gutem Zustand bis zum Ende der Vegetationsperiode. Das Schnittgut ist jeweils von der Fläche zu entfernen und könnte z. B. in Biogasanlagen oder als Grünsubstrat in der Landwirtschaft verwertet werden.

4.8 Ernteanlage

Im zeitigen Frühjahr des 2. bzw. 3. Jahres Umräumen der gesamten A2,2 Fläche und Beseitigung eines feinkörnigen Saatbets (z. B. Gruben und Kreisel). Einsatz von Regio-Saatgut (Region Uf. 12, „Fränkisches Hügel- und Bergland“) und/oder fälschlicherweise lockere Mahdgutabfuhr von gelagerten artenreichen Spenderpflanzen ähnlicher Standorte der Umgebung (in mind. 2 phytologisch unterschiedlichen Terminen um sowohl früh wie spät reifende Arten zu erfassen). Für Ansatz ist ist das Saatgut frisch und gleichmäßig auszubreiten (mindestens 100 kg/ha, bei 100 kg/ha 100 cm) und muss nach der Aussaat unbedingt angegossen werden. Empfehlungen des Saatgutzüchters zur Ernteanlage und Pflege sind zu beachten. Ergänzende Mahdgutabfuhr auf Teilflächen sollte sehr locker, möglichst auf lockeren Böden erfolgen und erfordert eine fachliche Vorbereitung und Begleitung.

4.9 Endpflege des Grünlandes

6-8 Wochen nach Aussaat Schottpflicht auf ca. 5 cm Höhe, um Wiesen-antypische Ruderalarten zurückzuführen. Im Anschluss weitere 2 Schritte bis zum Ende der Vegetationsperiode, wobei Mahgut auf der Fläche zu trocknen (Ausfallen der Samen) und erst dann abzuführen ist. Während der ersten Jahre können Düngern von Zielarten notwendig sein, um zukünftige Ausbreitung auf Spenderflächen manuell begrenzt werden. Hierzu ist unter Umständen die einmole lokale Öffnung der Grasnarbe nötig.

4.10 Jährliche Folgepflege (ab 3. bzw. 4. Jahr):

2-schürige Mahd mit Mahdgutabfuhr jeweils nach Antrieben des Heus auf der Fläche. Erster Schnitt ab ca. Mitte Juni, zweiter Schnitt im Regel erst im September. Verzicht auf Düngung oder sonstige Bodenverbesserung und Herbizidspritzung.

4.11 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.12 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.13 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.14 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.15 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.16 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.17 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.18 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.19 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.20 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.21 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.22 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.23 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.24 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.25 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.26 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.27 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.28 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.29 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.30 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.31 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.32 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.33 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.34 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.35 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.36 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.37 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.38 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.39 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.40 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Nutzungsbeschränkung oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes

Die Regelungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm von 1998 (TA Lärm) sind zu beachten.

4.41 Immissionsschutz (Lärm) (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der